

Amtsgericht Mühlhausen

Mühlhausen, 22.09.2025

Az.: 6 K 24/24



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 04.12.2025	13:00 Uhr	I, Sitzungssaal	Amtsgericht Mühlhausen, Untermarkt 17, 99974 Mühlhausen/Thüringen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Berlingerode

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Berlingerode	7, 3/55	Gebäude- und Frei- fläche	Hauptstraße 4, 37339 Berlingerode	1.258	1210 BV 4
2	Berlingerode	7, 3/58	Gebäude- und Frei- fläche	Hauptstraße 4, 37339 Berlingerode	1.639	1210 BV 5

Zusatz zu lfd.Nr. 2:

BV lfd. Nr. 6 / zu 5 Grunddienstbarkeit (Ver- und Entsorgungsleitungsrecht) an dem Grundstück Berlingerode Blatt 1501, BV. Nr. 1 Flurstück 3/54, dort eingetragen in Abt. II Nr. 1; hier vermerkt am 05.06.2018.

BV lfd. Nr. 7 / zu 5 Grunddienstbarkeit (Ver- und Entsorgungsleitungsrecht) an dem Grundstück Berlingerode Blatt 1501, BV. Nr. 3 Flurstück 3/57, dort eingetragen in Abt. II Nr. 1; hier vermerkt am 05.06.2018.

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohn- und Geschäftshaus mit 2 Wohnungen im Gebäude, Schuppen und 3 Garagen.

Hinsichtlich der Wohnräume fand lediglich eine Außenschätzung statt.
Die Einsichtnahme in das Gutachten wird empfohlen.

Verkehrswert: 120.400,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

wirtschaftliche Einheit mit lfd. Nr. 1

Verkehrswert: 156.800,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist
der 25.06.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.